

stimmung des Beratenden Ausschusses für die Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. Januar 1995 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 25.416.300 US-Dollar brutto (24.656.500 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 1995, einen schriftlichen Bericht über die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen revidierten Kostenvoranschläge für die Liquidationsphase vorzulegen, damit sie vor dem 31. Januar 1995 einen Beschluß über die Veranlagung des Betrages fassen kann, für den in Buchstabe a) eine Ausgabeermächtigung erteilt wurde;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, nachdem sie darauf hingewiesen hatte, daß sie in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/240 B um einen Bericht über die Liquidationsphase der Operation ersucht habe, ihr so bald wie möglich einen vorläufigen Bericht darüber vorzulegen, um ihr den Beschluß über die in Buchstabe b) erwähnte Veranlagung zu erleichtern.

#### 49/468. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>160</sup>, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/246 vom 5. April 1994 und bis zu ihrer Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>161</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Betrag in Höhe von 1.347.000 US-Dollar brutto (1.217.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1994 und dem Betrag in Höhe von 9.509.300 Dollar brutto (9.063.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 28. Februar 1995, die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Übereinstimmung mit Resolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 bereits genehmigt wurden, sofern der Sicherheitsrat das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bis Ende Februar 1995 verlängert;

b) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 den Betrag von 2.036.700 Dollar brutto (1.844.100 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 1.693.560 Dollar brutto (1.533.409 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994<sup>162</sup> angewandt wird, und auf den Restbetrag, das

heißt 343.140 Dollar brutto (310.691 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995<sup>163</sup>;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 192.600 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Buchstabe b) anzurechnen ist, wobei 160.151 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 32.449 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995.

#### 49/469. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>164</sup>

a) genehmigte die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 dreihundertsechundvierzig ständige Dienstposten, darunter einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen sowie einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Beschaffungsstelle für Feldmissionen, die zuvor aus den Mitteln für Zeitpersonal finanziert worden waren, und die Beibehaltung der verbleibenden aus dem Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze finanzierten einundsechzig Dienstposten für Zeitpersonal, insgesamt einen Betrag von 14.105.900 US-Dollar, der wie in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs<sup>165</sup> beschrieben auf die Hauptabteilungen und Bereiche aufzuteilen ist;

b) stellte die Generalversammlung fest, daß die vertraglichen Regelungen für Personal, das ausdrücklich für aus dem Unterstützungskonto finanzierte Dienstposten eingestellt wurde, rasche Anpassungen im Falle einer Verringerung der nach den derzeitigen Regelungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorsehen;

c) genehmigte die Generalversammlung für einen Zeitraum von sechs Monaten aus den Mitteln für Zeitpersonal einen Betrag von 86.000 Dollar für die Position eines Sonderberaters des Generalsekretärs sowie für einen Zeitraum von drei Monaten Mittel für Überstunden (52.500 Dollar), Dienstreisen (30.000 Dollar), Aus- und Fortbildung (132.400 Dollar) und Zeitpersonal (77.900 Dollar);

d) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihr bis zum 15. März 1995 einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und Finanzierung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen und dabei besonderes Augenmerk auf das Erfordernis operativer Flexibilität zur Berücksichtigung des sich wandelnden Unterstützungsbedarfs

<sup>160</sup> A/49/818, Ziffer 8.

<sup>161</sup> A/49/318 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

<sup>162</sup> Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

<sup>163</sup> Siehe Resolution 49/19 B.

<sup>164</sup> A/49/803, Ziffer 5.

<sup>165</sup> A/49/717 und Korr.1 und 2.